

## Haushaltssatzung 2021

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07.05.2020 (GVBl. I S. 318) hat die Verbandsversammlung am 23. November 2020 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

im Ergebnishaushalt

im ordentlichen Ergebnis	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.708.250 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.407.000 €
mit einem Saldo von	301.250 €
<u>im außerordentlichen Ergebnis</u>	
mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	23.100 €
mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	6.000 €
mit einem Saldo von	17.100 €
mit einem Überschuss von	318.350 €

im Finanzhaushalt

mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.224.850 €
und dem Gesamtbetrag der	
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.294.300 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.737.000 €
mit einem Saldo von	2.442.700 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.000.000 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.504.000 €
mit einem Saldo von	1.496.000 €
mit einem Finanzüberschuss des Haushalts- jahres von	278.150 €

festgesetzt.

## § 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2021 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 2.005.300 € festgesetzt. Die Zinsbindungen von zwei Darlehen laufen aus. Es ist voraussichtlich eine Umschuldung in Höhe von 994.700 € vorgesehen.

## § 3

Im Haushaltsjahr 2021 werden keine Verpflichtungsermächtigungen festgesetzt.

## § 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2021 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.000.000 € festgesetzt.

## § 5

In allen vier Einrichtungsgebieten wird eine gesplittete Abwassergebühr erhoben. Diese Gebühr setzt sich wie folgt zusammen:

Sinn-Edingen	2,19 € / m <sup>3</sup> Frischwasser
Sinn-Edingen	0,65 € / m <sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche
Greifenstein-Nenderoth	4,88 € / m <sup>3</sup> Frischwasser
Greifenstein-Nenderoth	0,78 € / m <sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche
Herborn-Seelbach	2,46 € / m <sup>3</sup> Frischwasser
Herborn-Seelbach	0,62 € / m <sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche
Herborn-Guntersdorf	3,39 € / m <sup>3</sup> Frischwasser
Herborn-Guntersdorf	0,78 € / m <sup>2</sup> gebührenpflichtige Fläche

Die Abwasserbeiträge für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlussmöglichkeit an eine Sammelleitung betragen für die Einrichtungsgebiete:

Sinn-Edingen	4,65 € / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche und Geschossfläche
Greifenstein-Nenderoth	3,78 € / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche und Geschossfläche
Herborn-Seelbach	3,58 € / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche und Geschossfläche
Herborn-Guntersdorf	3,53 € / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche und Geschossfläche

Die Abwasserbeiträge für das Verschaffen einer erstmaligen Anschlußmöglichkeit an die öffentliche Behandlungsanlage betragen für die Einrichtungsgebiete:

Sinn-Edingen	1,47 € / m <sup>2</sup> Geschossfläche
Greifenstein-Nenderoth	1,02 € / m <sup>2</sup> Grundstücksfläche und Geschossfläche
Herborn-Seelbach	4,13 € / m <sup>2</sup> Geschossfläche
Herborn-Guntersdorf	1,51 € / m <sup>2</sup> Geschossfläche

## § 6

Die Umlagesätze für Investitionen betragen:

### **Im Teilhaushalt 701 (Geschäftsstelle)**

für die Stadt Herborn	73,66 %
für die Gemeinde Sinn	20,93 %
für die Gemeinde Greifenstein	5,42 %
<u>(inkl. Klinik Waldhof)</u>	

### **Im Teilhaushalt 702 (Einrichtungsgebiet Sinn-Edingen)**

für die Stadt Herborn	72,93 %
für die Gemeinde Sinn	24,44 %
für die Gemeinde Greifenstein	2,64 %
<u>(inkl. Klinik Waldhof)</u>	

### **Im Teilhaushalt 703 (Einrichtungsgebiet Greifenstein-Nenderoth)**

für die Gemeinde Greifenstein 100 %

### **Im Teilhaushalt 704 (Einrichtungsgebiet Herborn-Seelbach)**

für die Stadt Herborn 100 %

### **Im Teilhaushalt 705 (Einrichtungsgebiet Herborn-Guntersdorf)**

für die Stadt Herborn 100 %

## § 7

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

## § 8

Es gilt der von der Verbandsversammlung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

## § 9

Als erheblich im Sinne des § 100 (1) Satz 3 HGO gelten Beträge, die im Einzelfall 10 v.H. des betreffenden Budgets, bei überplanmäßigen Ausgaben mindestens den Betrag von 100.000 € und bei außerplanmäßigen Ausgaben den Betrag von 50.000 € überschreiten.

Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 GemHVO sind im Verhältnis zum Gesamtvolumen des Haushaltsplans Investitionen mit einem Planansatz ab 300.000 €.

Ein erheblicher Fehlbetrag im Ergebnishaushalt nach § 98 Abs. 2 Nr. 1 HGO liegt bei einem Fehlbetrag von mehr als 300.000 € vor.

Ein erheblicher Fehlbetrag im Finanzhaushalt nach § 98 Abs. 2 Nr. 2 HGO liegt bei einem Fehlbetrag von mehr als 300.000 € vor.

## § 10

Der Vorstand wird ermächtigt, für die in § 2 der Haushaltssatzung vorgesehenen Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und in § 4 der Haushaltssatzung vorgesehene Liquiditätskredite Angebote einzuholen und entsprechende Kreditverträge abzuschließen. Der Verbandsversammlung ist in der nächsten Sitzung über die Kreditaufnahme zu berichten.

Sinn-Edingen, 23. November 2020

Abwasserverband Mittlere Dill

Gronau, Vorsitzende

### **Öffentliche Bekanntmachung**

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit gemäß § 114 d HGO in Verbindung mit § 97 HGO öffentlich bekannt gemacht. Die Haushaltssatzung enthält in § 2 „Gesamtbetrag der Kredite“, § 3 „Verpflichtungsermächtigungen“ sowie in § 4 „Aufnahme von Liquiditätskrediten“ genehmigungspflichtige Bestandteile. Der Haushaltsplan kann in der Zeit vom **25. Januar 2021 bis einschließlich 02. Februar 2021** nach vorheriger Terminabsprache in der Geschäftsstelle des Abwasserverbandes Mittlere Dill, 35764 Sinn-Edingen, In den Wassern 1, eingesehen werden.

Sinn-Edingen, 12. Januar 2021

Abwasserverband Mittlere Dill

gez. Gronau, Vorsitzende

### Aufsichtsbehördliche Genehmigung

Mit Schreiben vom 04. Januar 2021, Zeichen: 15.1.-VA-232.1 teilte die Kommunal- und Finanzaufsicht des Lahn-Dill-Kreises, 35573 Wetzlar, folgendes mit:

Gemäß § 18 Abs. 1 Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG- zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des KGG und anderer Rechtsvorschriften vom 11. Dezember 2019 - GVBl. S.416) i. V. m. §§ 103 Abs. 2 u. 105 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 1. April 2005 (GVBl. 2005 I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 7. Mai 2020 (GVBl. I 2020 S. 318) ff.), erteile ich dem Vorstand des Zweckverbandes „Abwasserverband Mittlere Dill“ die

### **Genehmigung**

- a) zur Aufnahme von **Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen** im Rahmen des § 2 der Haushaltssatzung 2021 im Gesamtbetrag von

**2.005.300 €** (in Worten: zwei Millionen fünftausenddreihundert Euro).

- b) zur Aufnahme von **Liquiditätskredit** zur rechtzeitigen Zahlung von Auszahlungen im Sinne von § 4 der Haushaltssatzung 2021 bis zu einem Höchstbetrag von

**1.000.000 €** (in Worten: eine Million Euro).

### **Auflagen**

- Über die Genehmigung und die Haushaltsbegleitverfügung sind in Anlehnung an § 50 Abs. 3 HGO die Mitglieder der Versammlung (aber auch des Vorstandes) in geeigneter Weise zu informieren; einen Nachweis hierüber sowie einen Nachweis über die öffentliche Bekanntmachung der Satzung bitte ich mir **bis zum 15. Februar 2021** vorzulegen.
- Ich erwarte, dass der Aufstellungsbeschluss für den **Jahresabschluss 2020** fristgerecht gefasst wird und es zudem im Jahr 2021 gelingt den Rückstand der geprüften Abschlüsse zu minimieren. Konkret bedeutet dies, dass die Abschlüsse 2016 - 2018 bis zum 31. Oktober 2021 prüfbereit gemeldet sein sollten. Bis zum **31. Mai 2021** ist der Nachweis über die Aufstellung des Jahresabschlusses 2020 zu erbringen; die drei Rechnungen im Sinne von § 112 Abs. 2 HGO sind vorzulegen.

3. An dem Berichtswesen des Verbandes im Sinne des § 28 GemHVO möchte ich teilhaben und bitte darum mir **zunächst den Bericht** zum Stichtag **30. Juni** bis zum **31. Juli 2021** zu übersenden. Informationen über den Status der Umsetzung der Investitionen (auch aus den Jahren 2019 und 2020) ist in das Berichtswesen zu integrieren. Unterjährig bitte ich in dem Fall um eine zeitnahe, schriftliche Information, wenn die Planansätze durch Ertragsausfälle und / oder Aufwandssteigerungen (wider Erwarten) in Gefahr geraten („Ad-hoc-Bericht“).

gez. Jochem, Verwaltungsobererrat